

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 29. Oktober 2008

INHALT:

- ▼ Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007; Gebietsfestlegung für die Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Landkreis Starnberg
- ▼ Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Starnberg vom 21.10.2008
- ▼ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil B für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8176 für das Gebiet nördlich der Weilheimer Straße, westlich der Emslanderstraße, betreffend die Fl.Nrn. 522, 523 (Teil) und 518 (Teil), Gemarkung Starnberg (Verbrauchermarkt); Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2008

♦ Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007; Gebietsfestlegung für die Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

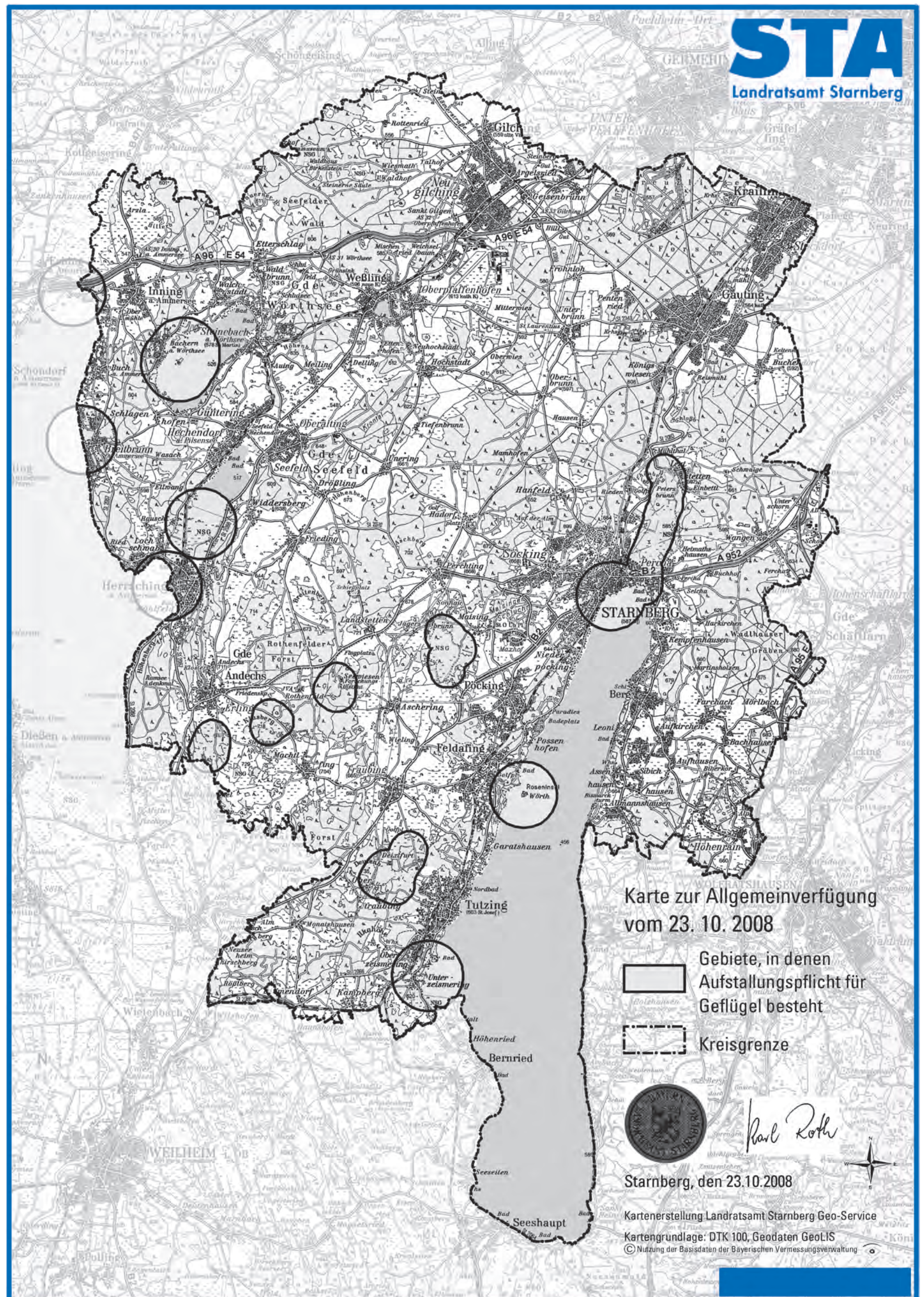
1. In den nachfolgend genannten Gebieten des Landkreises Starnberg sind alle Geflügelhalter verpflichtet, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten:
 - **Ammersee:** Herrschinger Bucht und Seepromenade (Gemeinde Herrsching) Dampferanlegestelle Breitbrunn a. A. (Gemeinde Herrsching) Dampferanlegestelle Stegen a. A. (Gemeinde Inning a. A.)
 - **Deixlfurter See,** (Gemeinde Tutzing, OT Deixlfurt)
 - **Ersee,** (Gemeinde Pöcking, OT Aschering)
 - **Maisinger See,** (Gemeinde Pöcking, OT Maising)
 - **Oberer Weiher und Unterer Weiher,** (Gemeinde Andechs, OT Erling)

- **Pilsensee:** Südbucht und Herrschinger Moos (Gemeinde Seefeld und Gemeinde Herrsching)
 - **Seachtn,** (Gemeinde Andechs, OT Erling)
 - **Starnberger See:** Starnberger Bucht und Seepromenade (Stadt Starnberg), Karpfenwinkel (Gemeinde Tutzing, OT Unterzeismering), Roseninsel (Gemeinde Feldafing)
 - **Wörthsee:** Mausinsel (Gemeinde Inning, OT Bachern)
 - **Wurm:** vom Starnberger See bis einschließlich Leutstetten (Gemeinde Starnberg)
- Diese Gebiete sind in der als Anlage beigefüg-

- ten Karte dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Alle anderen Gebiete des Landkreises Starnberg werden ausnahmsweise als Gebiet festgelegt, in dem das Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
 3. Die Festlegungen der Gebiete in Nummer 1 und 2 können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen für die jeweiligen Gebietsfestlegungen nicht mehr vorliegen.
 4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Starnberg vom 17.05.2006 betreffend des

- Vollzugs des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Geflügelpest nach der bis zum 22.10.2007 gültigen Geflügel-Aufstallungsverordnung wird mit Wirkung ab dem Tage der Bekanntmachung vorliegender Allgemeinverfügung widerrufen.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 bis 4 wird angeordnet.
 6. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.
 7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Fortsetzung nächste Seite >>>



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 6. November 2008
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 168 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiete des Landkreises Starnberg sind in einer grafischen Übersicht (Anlage) dargestellt. Zur Klarstellung, welche Geflügelhaltungen von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind, liegen im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Veterinärwesen – Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, detaillierte Karten zur Einsicht bereit. Sie können während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 153 eingesehen werden.
- Unter einer „Schutzvorrichtung“ in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung ist eine überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung zu verstehen, die mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).
- Bei der Freilandhaltung sind Enten und Gänse getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus untersucht werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung). Anstelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern und Puten halten, soweit die Hühner und Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung) lautet:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse (je Bestand)	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
Spalte 1	Spalte 2
weniger als 10	Mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11–100	10 – 50
101–1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Der Tierhalter hat die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Tel.: 08151 / 148 383 anzuzeigen (§ 13 Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Satz 3, § 7 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung). Ferner ist der Geflügelhalter in diesen Fällen nach § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, a) jedes verendete Stück Geflügel im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen, b) abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister über die Geflügelhaltung einzutragen und abweichend von § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben

- gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadhagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Die virologischen Untersuchungen nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).
 - Der Geflügelhalter hat dem Landratsamt Starnberg jedes Ergebnis der Untersuchungen nach § 13 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 5 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Landratsamt Starnberg auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).
 - Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung sind gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 19 bis 21 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
 - Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Starnberg, 23. 10. 2008

Landratsamt Starnberg – Schmid, Oberregierungsrat

◆ **Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Starnberg vom 21.10.2008**

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BayBGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479), Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Starnberg auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik - Behindertenbeauftragte/r-.

§ 2 Rechtsstellung

- Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist ehrenamtlich tätig.
- Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Ziel des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen (Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des BayBGG.
- Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht der Abschnitt zwei des BayBGG insbesondere vor:
 - Benachteiligungsverbot (Art. 9 BayBGG)
 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10 BayBGG)
 - Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11 BayBGG)
 - Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12 BayBGG)
 - Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13 BayBGG)
 - Barrierefreie Medien (Art. 14 BayBGG)

§ 5 Beteiligungsrecht

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Information, Akteneinsicht, Bericht

- Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Akteneinsicht.
- Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Sozialausschuss über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Verwaltungshilfe, Verwaltungskosten-erstattung

Der Landkreis stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung und leistet notwendige Verwaltungshilfe. Er trägt die mit der Aufgabenerledigung notwendige

gerweise zusammenhängenden Ausgaben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 31. Juli 2008 in Kraft.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg

◆ **Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
vom 5. März 2007**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung auf Grünlandflächen im Landkreis Starnberg im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom 01. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2008 dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Ebersberg, den 21.10.2008

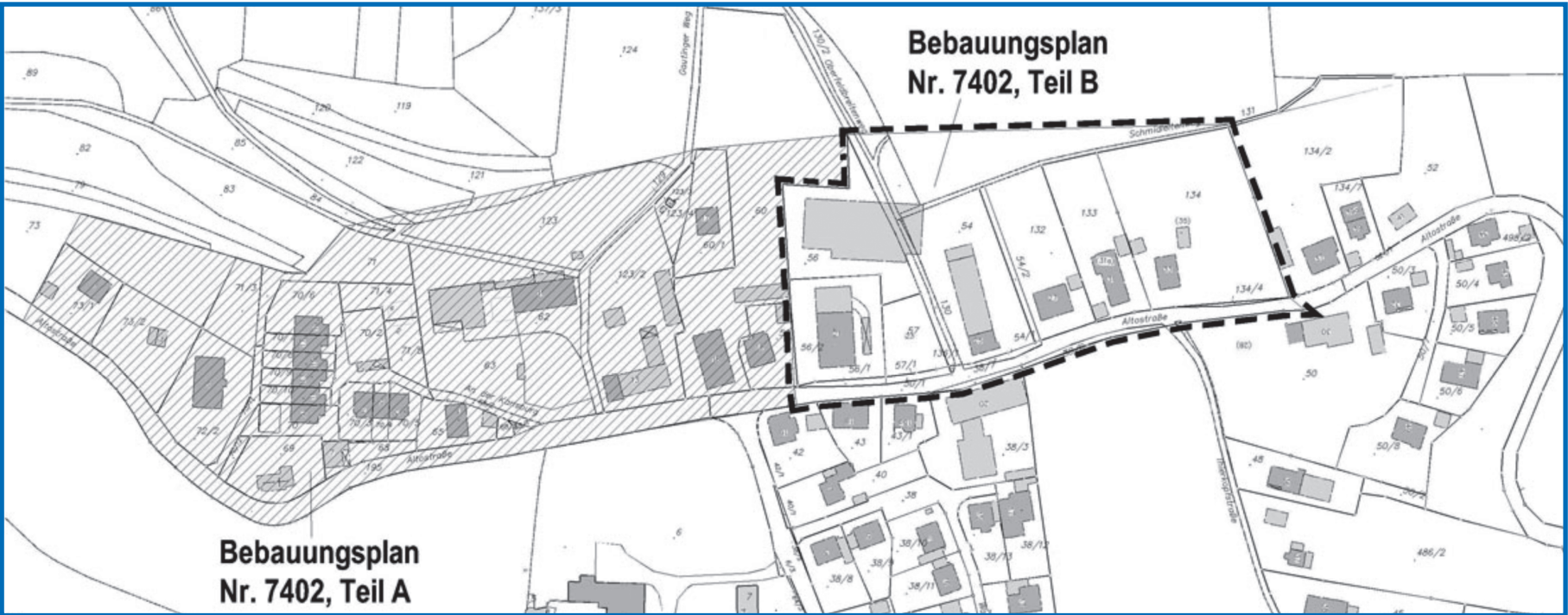
Amt für Landwirtschaft und Forsten
– Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden
Sieghart, LOI

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 7402 Teil B für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.10.2008 (siehe unten) mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 06.11.2008 bis 21.11.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach

Fortsetzung nächste Seite >>>



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 29. Oktober 2008

Seite 3

Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Teilung des Bebauungsplangebietes in die Teilgebiete A und B,
- Festsetzungen zu Dachaufbauten,
- Festsetzung der maximalen Dachneigung,
- Lage der privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Erschließungsweg“,
- Festsetzung der traufseitigen Wandhöhe von Garagen,
- Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Festsetzungen zu Aufschüttungen/Abgrabungen,
- Festsetzung zu Ganzglas- und Metallfassaden,
- Festsetzungen zu Stellplätzen,
- Verzicht auf die Festsetzung einer Baugebietsart,
- redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 24.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8176 für das Gebiet nördlich der Weilheimer Straße, westlich der Emslanderstraße, betreffend die Fl.Nr. 522, 523 (Teil) und 518 (Teil), Gemarkung Starnberg (Verbrauchermarkt)**
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.10.2008 mit Begründung einschließlich der erweiterten umweltbezogenen Stellungnahmen (insbesondere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 06.11.2008 bis 21.11.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donners-

tags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzungen zur maximal zulässigen Verkaufsfläche,
- Festsetzungen zur maximal zulässigen Geschossfläche der Büro- und Dienstleistungsflächen,
- Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen,
- Festsetzungen zur Baumerhaltung,
- Festsetzungen zu Abstandsflächen,
- Festsetzungen zu Einfriedungen innerhalb der Sichtdreiecke,
- Festsetzungen zu Bepflanzungen,
- Festsetzungen zu Sichtdreiecken,
- Festsetzungen zu Werbeanlagen,
- Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 24.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg

§ 1

Dem § 2 „Grundgebühr“ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für zeitlich begrenzte Projekte kann die Musikschule kostendeckende Gebühren erheben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 21. Oktober 2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule, Starnberg

◆ **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 69.800 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 750.000 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf **69.800 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 16.09.2008 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 15.10.2008, Nr. 12.2 – 1446 / 08, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt im Landratsamt Starn-

berg, Zimmer Nr. 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, 29.10.2008

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.